



ZUR SACHE NR. 11

FDP NRW

Die Landtagsfraktion

**Argumentationspapier -
Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz)**

**"Flexible, mehr und bessere Betreuung
bei gerechter Finanzierung"**

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

I. Was bringt das neue Gesetz?	Wodurch?
Eine Präzisierung des Bildungsauftrages.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anspruch jedes Kindes auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit wird gesetzlich verankert (bisher Präambel der Bildungsvereinbarung), § 2 KiBiz. 2. Der eigenständige Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtung (§ 2 Abs. 1 GTK) wird in § 3 Abs. 1 KiBiz aufgenommen und auf die Tagespflege ausgeweitet. 3. Fortbildung und Evaluation bekommen einen "eigenen Paragraphen" (bisher unter "Aufgaben des örtlichen Trägers, § 14 Abs. 2 GTK), der die Notwendigkeit einer ständigen Fortbildung sowie interner Evaluation zur Umsetzung des Bildungsauftrages festschreibt, § 11 KiBiz. Externe Evaluation behält sich das Land im Benehmen mit den Trägern vor, § 11 Abs. 3 KiBiz. 4. Das Erfordernis eines Bildungskonzeptes, bisher Teil der Bildungsvereinbarung, wird nun gesetzlich festgeschrieben, § 13 Abs. 1 KiBiz. 5. Altersgerechte Partizipation von Kindern wird in § 13 Abs. 3 KiBiz verankert. 6. Die bisher in der Bildungsvereinbarung aufgenommene Bildungsdokumentation findet ihre gesetzliche Grundlage in § 14 Abs. 4 KiBiz.
Mehr Flexibilität.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gruppenformen werden nicht mehr vorgegeben. Die Einrichtungen können vor Ort - unter Beachtung pädagogischer Gesichtspunkte - selbst entscheiden, wie die Gruppenzusammensetzung erfolgen soll, Gesetzesbegründung zu § 19 KiBiz. 2. Eltern können ein Betreuungsbudget zwischen 25, 35 und 45 Wochenstunden wählen, Anlage zu § 19 KiBiz. Das gilt im Übrigen auch für Unterdreijährige, für die es bisher nur Ganztagsplätze gab. 3. Familienzentren gewährleisten oder vermitteln Betreuungsangebote auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten, § 16 Abs. 1 Nr. 3 KiBiz. 4. Die Angebote in der Tagespflege, die sich in der Regel durch zeitliche Flexibilität auszeichnen, werden gestärkt, indem erstmalig ein landesseitiger Zuschuss von 725 Euro für die Kindertagespflege gezahlt wird, § 22 KiBiz. 5. Das Engagement von Unternehmen und privatgewerblichen Trägern - die sich aufgrund ihrer Struktur besonders gut an sich ändernde Bedarfe anpassen können - wird explizit begrüßt, wobei der Referentenentwurf (noch) keine öffentliche Förderung für diese Träger vorsieht, Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 2 KiBiz.

<p>Eine Stärkung des Gesundheitsschutzes für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Rauchverbot in Kindertageseinrichtungen wird gesetzlich verankert, § 10 Abs. 4 KiBiz. 2. Die Förderung der gesundheitlichen Entwicklung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird - neben dem allgemeinen Bildungsauftrag - ausdrücklich erwähnt, § 10 Abs. 2 KiBiz. 3. Die Pflicht zur Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes bei Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung, bisher § 15 Abs. 1 GTK, wird in § 10 Abs. 1 KiBiz übernommen. 4. Die Regelung zur jährlichen ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchung des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 15 Abs. 2 GTK findet sich in § 10 Abs. 3 KiBiz wieder. 5. Zum Schutz vor Misshandlung und Verwahrlosung ist in § 10 Abs. 2 KiBiz die Pflicht der in Einrichtungen Tätigen normiert, die Eltern frühzeitig zu beraten und ggf. Hilfen zu vermitteln. Bei fortbestehender Gesundheitsgefährdung ist das Jugendamt einzuschalten. 												
<p>Eine bessere Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtung und Schule.</p>	<p>§ 14 KiBiz legt verbindlich fest, dass Kindertageseinrichtungen und Grundschulen im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die kontinuierliche Förderung des Kindes zusammenarbeiten und insbesondere den Übergang des Kindes vom Elementar- in den Primarbereich gemeinsam gestalten. Dazu gehören z. B. gemeinsame Informationsveranstaltungen für Eltern und regelmäßige gegenseitige Hospitationen, § 14 Abs. 2 Nr. 1-6 KiBiz.</p>												
<p>Eine Stärkung der Förderung von Kindern mit Behinderung.</p>	<p>KiBiz schafft erstmalig eine gesetzliche Grundlage für die Förderung von Kindern mit Behinderung. Sie werden mit einer um das 3,5 fache höheren Pauschale als Kinder ohne Behinderung gefördert, Anlage zu § 19 KiBiz. Außerdem stellt § 8 KiBiz klar, dass grundsätzlich Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden sollen.</p>												
<p>Mehr Plätze für Unterdreijährige.</p>	<p>KiBiz bildet die Grundlage für den Ausbau der Plätze für Unterdreijährige: Die Planungsdaten sind in der Anlage zu § 19 dargestellt:</p> <table border="1" data-bbox="645 1023 1574 1166"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>in Kindertageseinrichtungen</th> <th>in Kindertagespflege</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2008</td> <td>34.000</td> <td>18.000</td> </tr> <tr> <td>2009</td> <td>42.000</td> <td>23.500</td> </tr> <tr> <td>2010</td> <td>66.500</td> <td>23.500</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Anmerkung:</u> Im Zeitpunkt der Regierungsübernahme gab es 11.000 Plätze für Unterdreijährige. Schwarz-gelb hat die Zahl bis heute auf 16.000 erhöht. Mit Inkrafttreten des KiBiz werden es 34.000 sein. Das ist eine Verdreifachung seit Ablösung der rot-grünen Landesregierung. 2010 wird für 20 % der Unterdreijährigen ein Platz zur Verfügung stehen, dabei liegt die Versorgungsquote der Zweijährigen bei 40 %.</p>	Jahr	in Kindertageseinrichtungen	in Kindertagespflege	2008	34.000	18.000	2009	42.000	23.500	2010	66.500	23.500
Jahr	in Kindertageseinrichtungen	in Kindertagespflege											
2008	34.000	18.000											
2009	42.000	23.500											
2010	66.500	23.500											

<p>Ein gerechtes und transparentes Finanzierungssystem.</p>	<p>(s. auch unter Einwand "Das Land ziehe sich aus der Förderung zurück.")</p> <p>Bisher wird die Einrichtung bzw. die Gruppe wie folgt gefördert: Zugrunde gelegt werden 100 % der tatsächlich angefallenen Betriebskosten, davon werden 19 % Elternbeiträge und der Trägeranteil (z. B. "Arme Träger" = 9 %) abgezogen.</p> <p>Es bleiben 72 % der Kosten übrig, die sich Land und Kommune zur Hälfte, je also 36 %, teilen. Bis dahin bleibt auch mit KiBiz alles gleich: Nach der neuen Regelung finanziert das Land weiterhin 36 %, allerdings nicht von den tatsächlich angefallenen Betriebskosten, sondern auf Basis von seriös berechneten und mit den Trägern im Konsens vereinbarten Kindpauschalen, siehe Anlage zu § 19 KiBiz.</p> <p>Wesentliche Vorteile der Neuregelung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Förderung orientiert sich am Kind und nicht an der Einrichtung, das heißt: Erhöht sich die Anzahl der Kinder, erhöht sich auch der Förderbetrag. Grundsätzlich gilt: Je mehr die Einrichtung leistet (längere Öffnungszeiten, Familienzentrum, Sprachförderung, Förderung von Kindern mit Behinderung, Aufnahme von Kindern unter drei Jahren), desto mehr öffentliche Mittel erhält sie. Dadurch werden Einrichtungen, die ihre Kindergartenplätze aufgrund zurückgehender Kinderzahlen nicht mehr besetzen können, beispielsweise motiviert, mehr Unterdreijährige aufzunehmen. 2. Die Finanzierung wird transparenter und planbarer. Die sog. "Bugwellen" (Betriebskostenabrechnungen der Träger aus vergangenen Jahren) fallen weg; ein Nachtragshaushalt - wie unter Rot-grün üblich - ist nicht mehr notwendig.
---	---

<p>II. Einwände der Opposition und der ihr nahestehenden Institutionen</p>	<p>Gegenargumente / Klarstellung</p>
<p>Die Verfügungszeit der Erzieherinnen werde von 25 % auf 10 % reduziert.</p>	<p>Das ist korrekt. Allerdings wird ein Großteil der Arbeiten, für die die Verfügungszeit vorgesehen ist - nämlich u. a. Kontakt mit anderen Institutionen, Beratung und Weiterleitung der Eltern zu externen Beratungsstellen etc. - über die neu hinzukommende Förderung für Familienzentren (12.000 Euro pro Jahr, § 21 Abs. 3 KiBiz) abgedeckt. Im Übrigen haben andere SPD regierte Bundesländer - z. B. Berlin - keinerlei Verfügungszeiten festgelegt.</p>

<p>Mit der neuen am Kind orientierten Finanzierung hätten die Träger und Einrichtungen keinerlei Planungssicherheit: Ändere sich die Anzahl der Kinder, so ändere sich auch der vom Land zur Verfügung gestellte Betrag.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kindertageseinrichtungen dienen nicht dem Selbstzweck, sondern sie sollen Dienstleister für Kinder und Familien sein. Dass sich - im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln - die Zuweisungsbeträge ändern müssen, wenn sich die Zahl der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder ändert, ist keine Neuregelung. Dieser Grundsatz liegt auch der derzeit gültigen Betriebskostenverordnung (BKO) zugrunde. Dort heißt es: "Personal- und Sachkosten werden nur dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn die Gruppenstärken nach Absatz 1 Satz 1 erreicht werden. ..." (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BKVO). 2. Einmal jährlich wird der Landeszuschuss - auf Grundlage der Situation im Jugendamtsbezirk - festgelegt (Stichtag 15. März), mit dem der Träger planen kann. Veränderungen während des Kindergartenjahres bleiben unberücksichtigt, § 21 Abs. 5 KiBiz. 3. Eine abnehmende Nachfrage nach Kindergartenplätzen muss im Übrigen - im Lichte der Aufnahme von Zweijährigen in Kindergartengruppen und des Ausbaus im Bereich der Betreuung von Unterdreijährigen insgesamt - nicht zwangsläufig dazu führen, dass Gruppen bzw. Einrichtungen schließen. 4. Nach Berechnung der Unternehmensberatung Kienbaum können auf Grundlage des KiBiz bis 2010 rund 7.400 neue Vollzeitstellen in Kindertageseinrichtungen geschaffen werden. Wenn Fachkräfte Teilzeit arbeiten wollen, können sogar 8.500 reguläre Arbeitsverhältnisse entstehen. Überdies bietet die Tagespflege bis 2010 - bei durchschnittlicher Betreuung von drei Kindern pro Tagespflegeperson - ca. 7.800 neue Beschäftigungsverhältnisse.
<p>Es gebe keine Sonderförderung mehr für sozial schwierige Stadtviertel. Dies gehe besonders zu Lasten von großen Städten mit Haushaltsproblemen.</p>	<p>Richtig ist, dass die bisherige erhöhte Förderung für Tageseinrichtungen in problembelasteten Stadtvierteln - <u>unabhängig von der Finanzkraft des Trägers</u> - entfällt. "Arme" Träger (das sind in der Regel diejenigen, die sich in einem schwierigen Wohnumfeld engagieren) erhalten aber weiterhin den erhöhten Förderbetrag von 91 % (§ 20 Abs. 1 KiBiz; bisher § 18 Abs. 4 GTK). Einrichtungen in sozialen Brennpunkten haben außerdem einen Anspruch auf Sonderförderung in Höhe von 15.000 Euro jährlich, § 20 Abs. 3 KiBiz, wenn sie ohne diesen zusätzlichen Betrag die (notwendige) Einrichtung nicht aufrecht erhalten könnten. Zudem profitieren Tageseinrichtungen in "Problemvierteln" regelmäßig insbesondere von zusätzlichen Mitteln für Sprachförderung und den Aufbau von Familienzentren.</p> <p>Minister Laschet hat im Übrigen in der Plenardebatte am 7. März 2007 die KiBiz-Rechenergebnisse der kommunalen Spitzenverbände für Städte mit problembelasteten Stadtteilen und angespannten kommunalen Haushalten präsentiert:</p> <p>" ... Die [kommunalen Spitzenverbände] haben für Essen errechnet, dass Essen durch das neue Gesetz ein Mehr von 4,37 % an Landeszuweisung erhält; das sind 1,130 Millionen €. Für die Stadt Köln gibt es ein Plus von 4,92 %; das sind 3,4 Millionen €. Für die Stadt Recklinghausen gibt es ein Plus von 20 % ... das sind für den Haushalt der Stadt Recklinghausen 715.000 €. ..."</p>

<p>Die Aufnahme von Zweijährigen in die Kindergartengruppe sei nicht vertretbar.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. In eine Kindergartengruppe (drei- bis sechsjährige Kinder) werden mindestens 4 und maximal 6 zweijährige Kinder aufgenommen. Im Gegenzug dazu wird die Regelgruppengröße von derzeit 25 (die nach den letzten rot-grünen Änderungen befristet auch bei 30 Kindern liegen darf) auf 20 gesenkt. 2. Die rot-grüne Landesregierung hat die Aufnahme von Zweijährigen in Kindergartengruppen zu Zeiten ihrer Verantwortung eingeleitet, siehe Rundschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland Nr. 42/423/2005. Insofern ist ihre Kritik unverständlich. Selbst der Paritätische Wohlfahrtsverband hält diese Regelung für vertretbar, Pressemitteilung vom 27. Februar 2007.
<p>Die bewährte Gruppenform "altersgemischte Gruppe" werde aufgehoben.</p>	<p>Es gibt landesseitig keinerlei Vorgaben bei der Gruppenzusammensetzung. Der Träger bzw. die Einrichtung soll nach pädagogisch sinnvollen Kriterien die Gruppierung der Kinder vornehmen. Die zu §19 KiBiz dargestellten Gruppentypen sind lediglich als Rechengröße gedacht. Zur Klarstellung heißt es in der KiBiz-Begründung zu § 19 Abs. 1 daher: "Die drei Gruppenformen stellen ausschließlich eine Berechnungsgrundlage dar. ..." Im Ergebnis heißt das: Wer die Gruppenform "altersgemischte Gruppe" weiterführen möchte, kann das tun.</p>
<p>Der Personalstandard verschlechtere sich.</p>	<p>Das stimmt nicht. In der Gesetzesbegründung zu § 18 KiBiz ist ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Grundsätze der bisher gültigen "Personalvereinbarung" weiterhin Bestand haben, solange keine Nachfolgevereinbarung zwischen dem Land und den Trägern (§ 26 Abs. 2 KiBiz) geschlossen wurde. Im Übrigen sind die Personalstandards in der Anlage zu § 19 KiBiz ausdrücklich festgeschrieben.</p>
<p>Fortbildung sei nicht mehr möglich.</p>	<p>Fortbildung bleibt, wie bisher auch (§ 14 Abs. 2 GTK), grundsätzlich Aufgabe der Träger bzw. der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Fortbildungskosten sind derzeit gemäß § 16 Abs. 2 GTK Bestandteil der Personalkosten. Daran ändert sich auch mit Inkrafttreten des KiBiz nichts: Die Pauschale ist so berechnet, dass sie nicht nur das Gehalt mit seinen Nebenkosten, sondern auch Kosten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen enthält. Erstmals wird im Gesetz die Notwendigkeit der Fortbildung zur Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität in Kindertageseinrichtungen festgeschrieben, § 11 KiBiz.</p>
<p>Das Land ziehe sich aus der Förderung zurück.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das KiBiz ist kein "Spargesetz". Im Gegenteil: Die Mittel für den Elementarbereich steigen von in diesem Jahr 866 Mio. € (819 Mio. € für Kindertageseinrichtungen zzgl. 7 Mio. € für Familienzentren, 17 Mio. € Sprachförderung und 23 Mio. € für ein Programm "Frühe Förderung von Kindern") im Jahr 2008 auf 969 Mio. €. Ab 2009 wird für den Kindergartenbereich über eine Milliarde Euro (1.008.500.000 €) zur Verfügung stehen. Im Jahr 2010 steigt der Betrag noch einmal auf 1.092.900.000 € an.

2. **Die Höhe der Kindpauschalen ist im Konsens mit den Trägern auf Grundlage seriöser Berechnungen und unter Beachtung der derzeit gültigen Tarifverträge vereinbart worden.** Falsch ist daher die Behauptung, es könnten nur noch "Billigkräfte" engagiert werden. Insbesondere die SPD sollte sich angesichts des aktuellen Spiegel-Artikels - nach dem die SPD-Bundestagsfraktion Zeitarbeits-Sekretärinnen für einen Stundenlohn von 6,70 Euro (Zeitarbeitstarif liegt bei 7,03 Euro) beschäftigte - mit solcherlei Kritik, die zudem unbegründet ist, zurückhalten.
3. Die "Vier-Säulen-Finanzierung" der Kindertageseinrichtungen - bestehend aus Land, Kommunen, Träger und Eltern - bleibt auch mit dem KiBiz aufrecht erhalten. **Der Landesanteil für Elterninitiativen (38,5 %), "arme" (36 %) und kommunale Träger (30 %) bleibt in gleicher Höhe - wie nach GTK - bestehen. Für die kirchlichen Träger erhöht er sich sogar von 30,5 % (auf an sich 34,5 %), da das Land aber zu Dreiviertel die Trägerabsenkung trägt, auf 36,5 %.**
4. KiBiz entlastet dadurch nicht nur die kirchlichen Träger. **Vielmehr kommt die Absenkung des kirchlichen Anteils auch den Kommunen zugute.** Bislang haben viele Kommunen den Kirchen einen Teil ihres 20-prozentigen Trägeranteils erstattet, damit sie weiterhin im System der Kindertageseinrichtungen bleiben. Dieser kommunale Ausgleich fällt jetzt weg. Noch wichtiger für die Kommunen ist aber, dass dadurch die Kirchen ihr Engagement in der Kindertagesbetreuung aufrechterhalten. Denn jede geschlossene kirchliche Einrichtung hätte letztlich von den Kommunen - gegen die sich der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz richtet - aufgefangen werden müssen.

Zur Erinnerung: Rot-grün hat sich aus dieser Problematik ganz herausgehalten. Selbst als die Kirchen ankündigten, aufgrund ihrer Finanznot Einrichtungen schließen zu müssen, war keine Hilfestellung der damaligen Regierung zu erwarten. Man zog sich auf eine formale Position zurück:

"In diesem Zusammenhang muss man darauf hinweisen, dass nach § 24 SGB VIII die Jugendämter in der Pflicht stehen, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu verwirklichen. ... Das Land hat keinen Einfluss auf die örtliche Jugendhilfeplanung. Lösungen müssen vor Ort gefunden werden. ... Für die Landesregierung und unser Ministerium kann ich zusagen, dass wir uns in solche Gespräche konstruktiv einbringen werden, wenn wir gefragt werden. ... Ich sage aber auch deutlich, dass das Land an dieser Stelle keine Ausfallbürgschaft übernehmen kann und wird." (Dr. Schulz-Vanheyden, Staatssekretär a. D., Ausschussprotokoll AKJF 13/1349 v. 14.10.2004).

5. **Sollten Eltern** entgegen der dem Gesetz zugrundeliegenden Erwartungen (25 % der Eltern werden 25 Stunden Betreuung in Anspruch nehmen; 50 % der Eltern 35 Stunden und 25 % der Eltern 45 Stunden) **höhere Betreuungszeiten für ihre Kinder in Anspruch nehmen, so wird das Land die dafür notwendigen Kosten übernehmen- auch wenn diese die unter Punkt 1. aufgeführte Summe überschreitet.** Das hat Minister Laschet in der Plenardebatte am 24. Mai 2007 noch einmal klargestellt:
"Am Montag dieser Woche - dafür möchte ich dem Finanzminister ausdrücklich danken - haben wir geregelt, dass die Kommunen auf den Kosten, falls Eltern anders buchen, nicht sitzen bleiben. Wir bieten jetzt nämlich mehr an, als der Konsens umfasste. Falls Eltern völlig anders buchen, bieten wir an, dass das Land über die zugesagte Summe hinaus den Kommunen zur Seite stehen wird."
6. **Zusätzlich zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen fördert das Land** mit der neuen gesetzlichen Grundlage **erstmalig auch die Tagespflege** mit einem jährlichen Zuschuss von 725 Euro, § 22 KiBiz.
7. **Kindertageseinrichtungen, die Familienzentrum werden, bekommen 12.000 Euro zusätzlich.** Wer sich zu rot-grünen Zeiten zum Familienzentrum weiterentwickelt hat, erhielt keine zusätzlichen Mittel.
8. **Für jedes einzelne Kind, das einen Sprachförderbedarf hat, werden landesseitig jährlich zusätzlich 340 Euro gezahlt.** Rot-grün stellte nicht einmal die Hälfte der jetzigen Sprachfördermittel zur Verfügung und orientierte die Vergabe nicht am einzelnen Kind, sondern an der Höhe des Migrantenanteils der Einrichtung. Das hieß in der Konsequenz: Zusätzlichen Sprachunterricht bekam nicht derjenige, der ihn brauchte, sondern nur derjenige, der einen Kindergarten mit einer Migrantenquote von über 50 % besuchte.
9. Eingruppige Einrichtungen und solche in einem problembelasteten Wohnumfeld können einen **Zusatzbetrag von jährlich 15.000 Euro** erhalten, wenn sie die Einrichtung (deren Aufrechterhaltung bedarfsgerecht ist) ansonsten nicht ausreichend finanzieren können.
10. Für die bereits bestehenden Einrichtungen **werden die Mieten weiterhin spitz abgerechnet.** Dem regional unterschiedlichen Mietniveau wird so ausreichend Rechnung getragen. Einrichtungen, die aufgrund ihrer Lage (z. B. Innenstadt Köln) eine sehr hohe Miete zahlen, erleiden also keine Nachteile.

<p>Schulkinder seien im KiBiz nicht mehr vorgesehen.</p>	<p>In der Regel soll die Förderung von Schulkindern am Nachmittag in der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) stattfinden. Dazu hat Schwarz-gelb die qualitative Verbesserung der Betreuung und Förderung an Grundschulen eingeleitet. Der Lehrerstellenanteil wurde verdoppelt, damit am Nachmittag Förderangebote und Kooperationen mit Vereinen und Einrichtungen ausgebaut werden können. Zudem werden 20 % der Hortplätze langfristig weiterfinanziert, um Kinder bedarfsgerecht zu versorgen, die in zumutbarer Nähe ihres Wohnortes keine OGS finden oder aufgrund besonderer Förderbedarfe das Hortangebot benötigen. Schulkinder, die am 1. August 2008 eine Kindertageseinrichtung (kein Hort) besuchen, z. B. in einer großen altersgemischten Gruppe, werden nicht "rausgeschmissen". Für sie wird - bis zum 31. Juli 2012 - eine Kindpauschale gezahlt, § 19 Abs. 3. <u>Zum Vergleich die Pläne von Rot-grün:</u> Die Hortförderung sollte 2008 komplett auslaufen, ohne dass es im Gegenzug zu einer qualitativen Verbesserung in der OGS gekommen wäre.</p>
<p>Das neue Gesetz hänge von der jährlichen Zuweisung der Haushaltsmittel durch den jeweiligen Finanzminister ab.</p>	<p>Letztendlich können mit jedem Haushaltsgesetz alle Gesetze geändert werden. Das gilt auch für gesetzlich verankerte Fördersummen und Personalstandards; (im Übrigen ist das grundsätzlich nicht nur mit dem Haushaltsgesetz, sondern jederzeit mit parlamentarischer Mehrheit möglich). Allerdings hat bisher nur Rot-grün von solchen "Eingriffen" im Rahmen der Förderung von Kindertageseinrichtungen Gebrauch gemacht, z. B. :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Einfügung des § 18 b GTK (mit Art. 3 Haushaltsbegleitgesetz 2004/05), mit dem festgelegt wurde, dass die nach § 18 Abs. 3 GTK anzuerkennenden Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen gemindert wurden: im Jahr 2004 um 1.916 Euro und im Jahr 2005 um 2.838 Euro pro Gruppe. Das hatte Einsparungen im Jahr 2004 in Höhe von 50,7 Mio. Euro und im Jahr 2005 in Höhe von 75,1 Mio. Euro zur Folge. 2. durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen im Jahr 2003. Dadurch wurde die Überschreitung der Regelgruppenstärke um bis zu fünf Kinder - ohne finanziellen Ausgleich - festgesetzt. 3. Generell sei erinnert an die GTK-"Reform" aus dem Jahr 1998. Der damalige Spar-Gesetzesentwurf (12/3271) begann mit den Worten: "Angesichts des Rückgangs der Steuereinnahmen ..." und mündete in ein Einsparvolumen von 440 Mio. DM und einen Abbau von 4.000 Vollzeitstellen. Unter dem Deckmantel "gewünschte Teilzeit ermöglichen" erklärte die damalige SPD-Ministerin Birgit Fischer: "Qualität ist ... aus meiner Sicht nicht alleine eine Frage von Personalstellen und Sachmitteln." (19.11.1998, 12/102, S. 8416)

III. Sonstige Einwände im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung für Kindertageseinrichtungen	Gegenargumente / Klarstellung
<p>Der Anteil der Elternbeiträge sei mit 19 % zu hoch. Kommunen seien gezwungen, die Beiträge zu erhöhen, während in anderen Bundesländern - zum Beispiel Rheinland-Pfalz - Beiträge schrittweise generell abgeschafft würden.</p>	<p>Die Quote von 19 % ist auch im aktuellen GTK festgeschrieben, wenngleich bisher das Land den Kommunen den hälftigen Betrag zwischen den tatsächlich eingenommenen Beiträgen und den 19 % ausgeglichen hat, sog. Beitragsdefizitausgleichsverfahren (Detail siehe unten). Da dieser Ausgleich seit Beginn des Kindergartenjahres 2006 weggefallen ist und die Städte und Gemeinden nun selbst über die Höhe der Elternbeteiligung entscheiden, haben zahlreiche Kommunen ihre Beiträge - in der Regel moderat - angehoben. Dieser Umstand ist im Zusammenspiel mit folgenden Tatsachen zu bewerten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Elternbeiträge wurden seit 1993 nicht erhöht, die nominalen Einkommen sind aber seitdem um 20 % gestiegen. 2. Die steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungskosten hat sich zum 1. Januar 2006 wesentlich verbessert. Bisher konnten Aufwendungen über 1.548 Euro, maximal 1.500 Euro steuerlich geltend gemacht werden; jetzt sind es zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 Euro. Das bedeutet: <ul style="list-style-type: none"> • Beispiel 1: Beide Eltern erwerbstätig, Steuersatz 33%, ein Kind im Kindergarten (Beitrag monatlich 300 Euro), ergänzt durch Tagesmutter (Minijob, monatlich 300 Euro) → bisherige Entlastung: 555 Euro, jetzt: 1.320 Euro, macht eine zusätzliche steuerliche Entlastung von 765 Euro. • Beispiel 2: Alleinverdiener Ehepaar, Steuersatz 25 %, zwei Kinder, beide im Kindergarten (monatlicher Beitrag je Kind 75 Euro) → bisher keine steuerliche Entlastung, da nur der 1.548 Euro überschreitende Betrag je Kind absetzbar war (sind aber pro Kind "nur" Beiträge in Höhe von 900 Euro). Jetzt können Zweidrittel der Aufwendungen ab dem ersten Euro, also 600 Euro, steuerlich geltend gemacht werden. Das bedeutet am Ende eine jährlich steuerliche Entlastung von 300 Euro. <p>Anmerkung zur Beitragsfreiheit in Rheinland-Pfalz: Es handelt sich um ein Nehmerland im Länderfinanzausgleich, das letztendlich beitragsfreie Kindergärten zulasten der NRW-Steuerzahler anbietet. Dessen ungeachtet hält die FDP nach wie vor an ihrer Position fest, auch in NRW den Besuch des Kindergartens, beginnend mit dem letzten Jahr vor der Einschulung, baldmöglichst beitragsfrei zu gestalten. Das setzt zum einen voraus, dass die vorrangigen Prioritäten (qualitative Verbesserung; quantitativer Ausbau - insbesondere im Bereich der Unterdreijährigen) abgearbeitet sind. Zum anderen müssen die erforderlichen Haushaltsspielräume vorhanden sein.</p>

<p>Schwarz-gelb habe dreistellige Millionenbeträge bei den Kindertageseinrichtungen gekürzt.</p>	<p>Das stimmt so nicht. Im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die einzige finanzielle Veränderung, die Schwarz-gelb vorgenommen hat, ist die Abschaffung des sog. Elternbeitragsdefizitausgleichsverfahrens. Dadurch kommt es zu einer jährlichen Entlastung des Landeshaushaltes von ca. 84 Mio. Euro. Allerdings soll in erster Linie ein teures und bürokratisches Verwaltungsverfahren abgeschafft (einen solchen nachträglichen Ausgleich gibt es nur in NRW) und die Festlegung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen den Kommunen übertragen werden. Genauso ist es für die Offene Ganztagsgrundschule - von Rot-grün initiiert - geregelt und hat sich bewährt. <u>Anmerkung:</u> Auch Rot-grün hatte vor, den Beitragsausgleich abzuschaffen. Die damaligen rot-grünen Pläne werden in den "Mitteilungen" des Städte- und Gemeindebundes (Nr. 346 v. 21.4.2004) wie folgt wiedergegeben: " ... Die Elternbeiträge sollen <u>analog der neuen Regelung der offenen Ganztagsgrundschule ausgestaltet werden</u>. ... <u>Die Kommune entscheidet sowohl über die Erhebung an sich als auch über die Staffelung und die Höhe der Beiträge</u>. Mit dieser Neuregelung will sich das Land aus der sog. <u>Defizitausgleichsregelung zurückziehen</u>, nach der bislang das Land und die Kommunen jeweils zu 50 % für die Defizite einstanden, die aus nicht eingenommenen Elternbeiträgen herrühren. ..." 2. Die Vorgängerregierung hat im Jahr 2004 bei den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen Einsparungen in Höhe von 50,7 Mio. Euro, im Jahr 2005 in Höhe von 75,1 Mio. Euro vorgenommen. Den einzigen "Vorwurf", den man Schwarz-gelb in diesem Zusammenhang machen kann: Die rot-grünen Einsparungen wurden nicht rückgängig gemacht. Es sind aber keine von der neuen Landesregierung veranlassten Kürzungen gegeben.
--	---

<h4>IV. Kontakt für Rückfragen</h4>	
<p>Fachreferentin der FDP-Landtagsfraktion:</p> <p>Ute Wanschura Referentin für Generationen, Familie und Integration Telefon: 0211/884-4272 Telefax: 0211/884-3633 e-mail: ute.wanschura@landtag.nrw.de</p>	<p>Fachabgeordneter:</p> <p>Christian Lindner MdL Sprecher für Generationen, Familie und Integration Telefon: 0211/884-4270 Telefax: 0211/884-3614 e-mail: christian.lindner@landtag.nrw.de</p>